

# Hinweisbekanntmachung

## **Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den 19 kreisangehörigen Kommunen hinsichtlich der Abfallentsorgung**

Zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist gemäß den Vorschriften des § 5 Abs. 7 Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 74) i.V.m. den §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 05., 06., 09.-13.12.1996 über die Aufgabe der Abfallsammlung und -beförderung vereinbart worden.

Diese Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde in analoger Anwendung des § 24 Abs. 2 GkG NRW i.V.m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 GkG NRW im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 04.08.2014 bekannt gemacht. Hierdurch ist die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung dem v. g. Veröffentlichungsblatt wirksam geworden.

Ich weise hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW auf die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 04.08.2014 durch die Bezirksregierung Köln durchgeführte Veröffentlichung hin.

Swisttal, den 27.09.2014

In Vertretung



-Kalkbrenner-  
Beigeordnete